

**Von:** Mathias Fortenbacher <fortenbacher@dstv.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. Oktober 2024 12:47  
**An:** Venne, Irmgard; Stibi, Bernd  
**Cc:** Witte, Christian; Maren Ganzer  
**Betreff:** Einladung zum Fachgespräch zu IDW ERS FAB 7 am Dienstag, 22.10.2024, um 15:00 Uhr (Video-/Webkonferenz)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Stibi, sehr geehrte Frau Venne,

wir bedanken uns für die Einladung zum Fachgespräch zu IDW ERS FAB 7 am Dienstag, 22.10.2024, um 15:00 Uhr (Video-/Webkonferenz). Der „Arbeitskreis Rechnungslegung und Prüfung“ des DStV befürwortet den Entwurf und hält ihn grundsätzlich für gelungen. Folgende **Anmerkungen zu IDW ERS FAB 7** haben wir:

### **Zum Ansatz der Vermögensgegenstände, Rn 11**

Eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen ist auch dann gegeben, wenn Vermögensgegenstände der Gesellschaft auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Einbringung (Einlage nicht nur zur Nutzung, sondern auch dem Werte nach) überlassen worden sind und weder zivilrechtlich Eigentum der Gesellschaft besteht noch eine formgerechte Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums auf die Gesellschaft vorliegt. Im Interesse der Bilanzklarheit ist es wünschenswert, auf ein derartiges Rechtsverhältnis durch einen Vermerk im Jahresabschluss hinzuweisen. Warum im Falle einer Einlage dem Werte nach darauf im Jahresabschluss hingewiesen werden soll, ist nicht klar. Es handelt sich doch um wirtschaftliches Eigentum, wie in vielen anderen Fällen auch (Leasing, Eigentumsvorbehalt u.ä.). Nur bei dieser Art der Einlage darauf hinzuweisen führt eher zu Missverständnissen.

### **Eigenkapital, Rn 13**

Eigenkapital ist bei Personenhandelsgesellschaften nur dann gegeben, wenn die bereitgestellten Mittel als Verlustdeckungspotenzial zur Verfügung stehen. Dies ist dann der Fall,

- a. wenn künftige Verluste mit diesen Mitteln bis zur vollen Höhe – auch mit Wirkung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern – zu verrechnen sind,
- b. wenn bei einer Liquidation der Gesellschaft (außerhalb eines Insolvenzverfahrens) Ansprüche erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger mit dem sonstigen Eigenkapital auszugleichen sind und
- c. wenn im Fall der Insolvenz der Gesellschaft Ansprüche nur nach Gesellschaftsgläubigern im Rang des § 39 Abs. 2 InsO geltend gemacht werden können.

Unter c. fallen auch eigenkapitalersetzende Darlehen, die doch in keinem Fall als Eigenkapital auszuweisen sind.

### **Latente Steuern bei transparent besteuerten Personenhandelsgesellschaften, Rn 19**

Da § 274 HGB nur künftige Steuerbe- und -entlastungen betrifft, die bei dem bilanzierenden Unternehmen selbst entstehen, fällt bei transparent besteuerten Personenhandelsgesellschaften nur latente Gewerbesteuer unter diese Vorschrift. Dabei sind auch solche temporären Differenzen einzubeziehen, die sich erst bei Veräußerung oder Aufgabe des (Teil-)Betriebs oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters abbauen.

Der Passivierung von permanenten latenten Steuerdifferenzen ist zumindest bei kleinen Gesellschaften zu hinterfragen.

### **Zum Inhalt des Anhangs, Rn 36**

Der Betrag der im Handelsregister gemäß § 172 Abs. 1 HGB eingetragenen Haftsummen ist im Anhang anzugeben, soweit diese nicht geleistet sind, unabhängig davon, ob eine noch ausstehende vereinbarte Einlage eingefordert ist (§ 264c Abs. 2 Satz 9 HGB), Rn 35.

Die Abgabepflicht erfasst sowohl Fälle ausstehender Haftsummen (§ 172 Abs. 1 HGB) als auch des Wiederauflebens der Haftung aufgrund einer Einlagenrückgewähr nach § 172 Abs. 4 HGB, Rn 36. Wenn das ausgewiesene Kommanditkapital der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entspricht und die Haftung durch Einlagenrückgewähr wieder auflebt, dann führt das in der Regel nicht dazu, dass durch die Einlagenrückgewähr das Kommanditkapital gemindert wird. Warum sollte dann die im Handelsregister eingetragene Haftsumme im Anhang vermerkt werden?

An dem Fachgespräch am 22.10.2024 wird seitens des DStV kein Vertreter teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

StB / Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher  
Referatsleiter BWL und Rechnungslegung

\*\*\*\*\*

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10  
D-10179 Berlin

Telefon: + 49 30 / 2 78 76 - 660  
Telefax: + 49 30 / 2 78 76 - 799  
E-Mail: [fortenbacher@dstv.de](mailto:fortenbacher@dstv.de)  
Webseite: [www.dstv.de](http://www.dstv.de)

\*\*\*\*\*